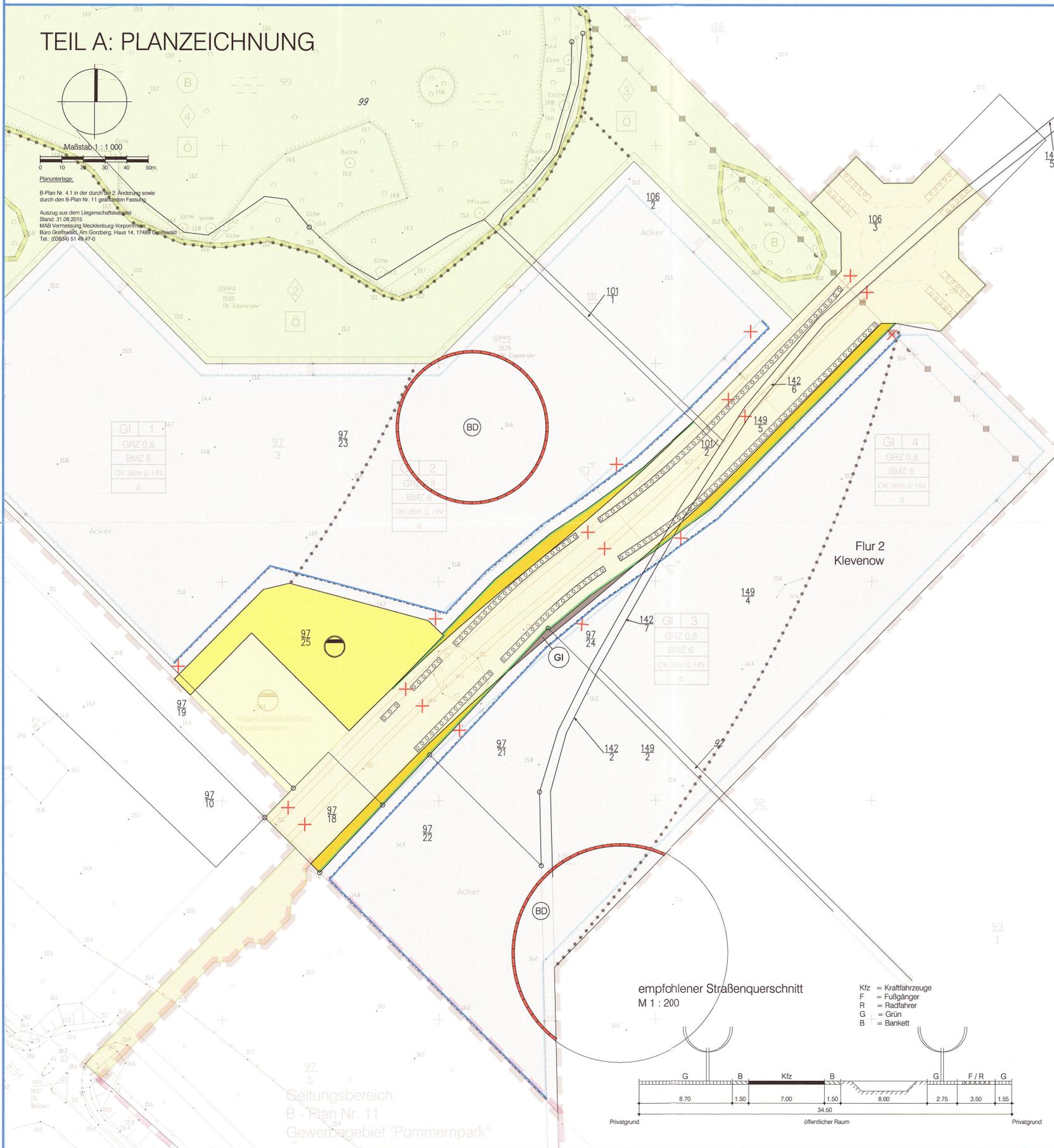


# SATZUNG DER GEMEINDE SÜDERHOLZ

## ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 4.1 FÜR DAS INDUSTRIEGEBIET "POMMERNDREIECK, 1. TEILABSCHNITT"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2015 folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4.1 für das Industriegebiet „Pommerndreieck, 1. Teilabschnitt“ nördlich der Autobahn A 20, südlich der Ortslage Kaschow und östlich der Gemeindegrenze zu Grimmen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

### TEIL A: PLANZEICHNUNG



### PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung-PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.

Gegenstand der 3. Änderung des Bebauungsplans sind nur die schwarz bzw. farbig hervorgehobenen Festsetzungen und die mit diesen verbundenen schwarzen Schrift- oder Planzeichen. Die abgeschwächt hinterlegte Planzeichnung des Ursprungsplans in seiner aktuellen Fassung ist nicht Bestandteil der 3. Änderung des Bebauungsplans.

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
<b>I. FESTSETZUNGEN</b>		
<b>ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b>		
	Industriegebiet	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) (§ 9 BauNVO)
<b>BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN</b>		
	Baugrenze	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO) (§ 23 BauNVO)
<b>VERKEHRSPFLÄCHEN</b>		
	Straßenverkehrsflächen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
	Straßenbegrenzungslinie	
<b>FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLETSORGUNG UND ABWASSER-BESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN</b>		
	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)
<b>Zweckbestimmung:</b>		
	Rückhaltung von Niederschlagswasser	(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
<b>PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT</b>		
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)		
Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern		
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)		
	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
<b>SONSTIGE PLANZEICHEN</b>		
	fortfallende bisherige Festsetzungen, hier: Baugrenzen und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf Verkehrsflächen	
<b>II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN</b>		
	Umgrenzung von Bodendenkmalen	(§ 2 Abs. 5 DSchG M-V)
<b>III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER</b>		
	Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt vermarkt	
	Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt unvermarkt	
	Flurstücksbezeichnung	

### TEIL B: TEXT

Der B-Plan Nr. 4.1 wird im Teil B (Text) wie folgt ergänzt:

Hinter dem Hinweis „D“ wird nachfolgender Hinweis „E“ eingefügt:

- E. Im Plangebiet sind Bodendenkmale bekannt. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

### VERFAHRENSVERMERKE

(vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB)

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.07.2015. Der Aufstellungsbeschluss ist am 24.08.2015 durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Süderholzer Blatt“ sowie am 17.08.2015 auf der Homepage der Gemeinde Süderholz unter [www.suederholz.de](http://www.suederholz.de) ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPiG beteiligt worden.
- Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans hat mit der Begründung in der Zeit vom 01.09.2015 bis zum 02.10.2015 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Anwendung des § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, am 24.08.2015 durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Süderholzer Blatt“ sowie am 17.08.2015 auf der Homepage der Gemeinde Süderholz unter [www.suederholz.de](http://www.suederholz.de) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 in Anwendung des § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 08.09.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 10.12.2015 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die 3. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 10.12.2015 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2015 gebilligt.

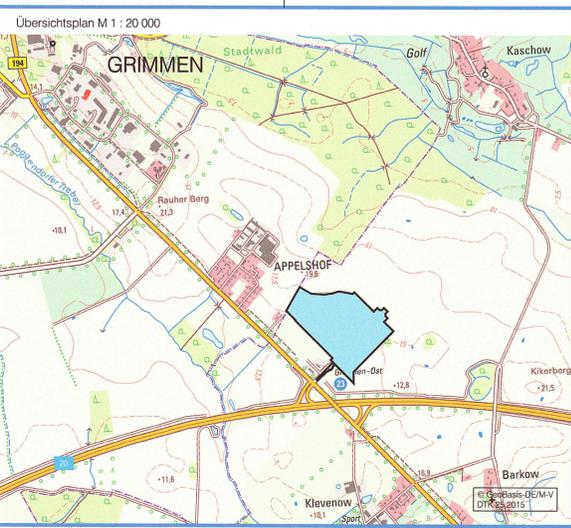
Süderholz, 11.01.2016 (Siegel) Benkert  
Bürgermeister

Süderholz, 29.12.2015 (Siegel) Landkreis Vorpommern-Rügen  
FD Kataster und Vermessung

Süderholz, 11.01.2016 (Siegel) Benkert  
Bürgermeister

Süderholz, 11.02.2016 (Siegel) Benkert  
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Süderholz  
Landkreis Vorpommern-Rügen  
über die 3. Änderung  
des Bebauungsplans Nr. 4.1  
für das Industriegebiet "Pommerndreieck, 1. Teilabschnitt"  
nördlich der Autobahn A 20, südlich der Ortslage Kaschow  
und östlich der Gemeindegrenze zu Grimmen



Süderholz, 10.12.2015 (Siegel) Benkert  
Bürgermeister

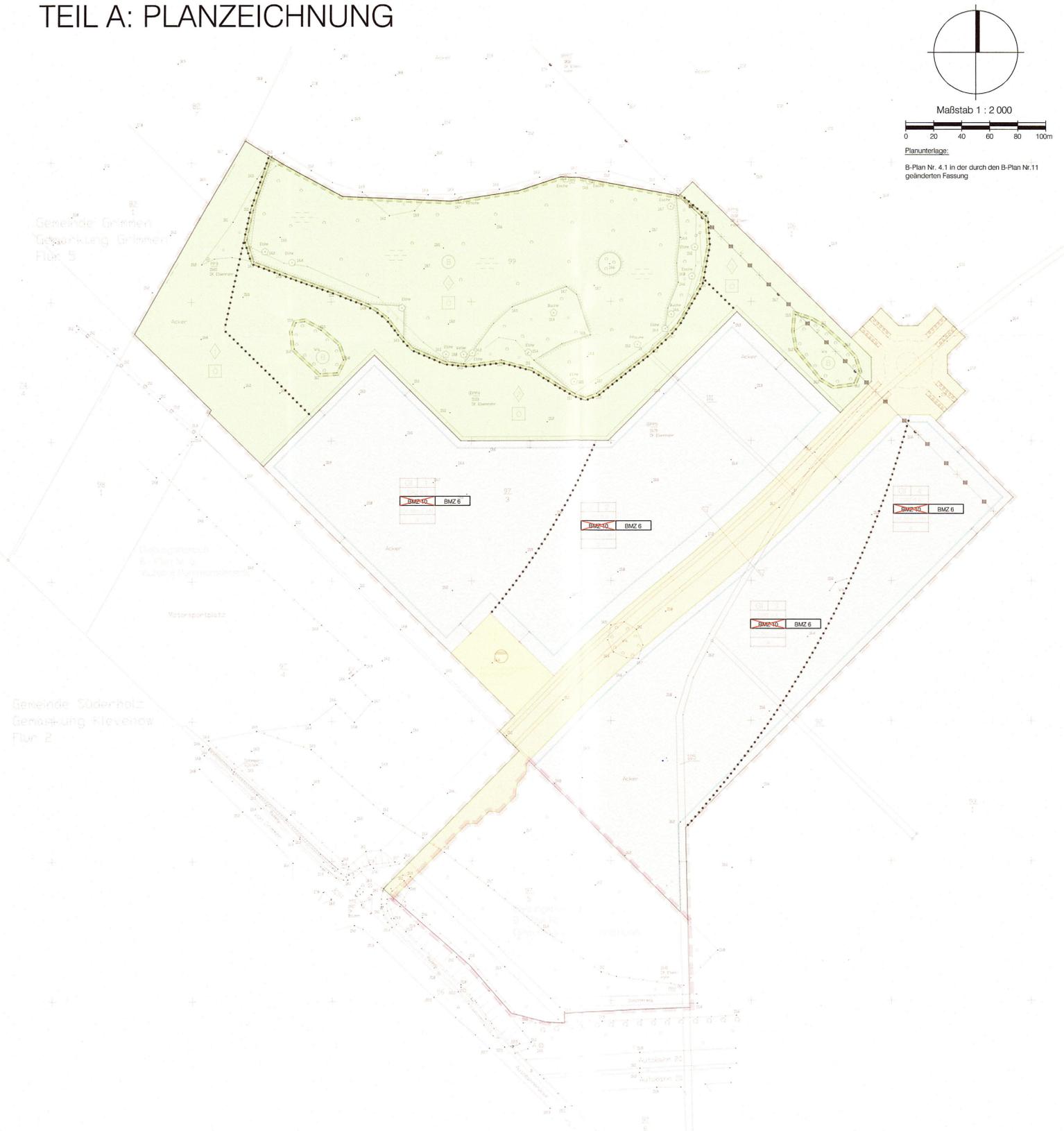
Dipl.- Ing. Reinhard Böhm Architekt für Stadtplanung, AKMV 2014-95-1-d  
bsd • Warnowufer 59 • 18057 Postock • Tel. (0381) 377 06 41 • Fax (0381) 377 06 59

# SATZUNG DER GEMEINDE SÜDERHOLZ

## ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 4.1 FÜR DAS INDUSTRIEGEBIET "POMMERNDREIECK, 1. TEILABSCHNITT"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2014 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4.1 für das Industriegebiet „Pommerndreieck, 1. Teilabschnitt“ nördlich der Autobahn A 20, südlich der Ortslage Kaschow und östlich der Gemeindegrenze zu Grimmen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), erlassen:

### TEIL A: PLANZEICHNUNG



### PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung -PlanZV-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.

Gegenstand der 2. Änderung des Bebauungsplans sind nur die schwarz bzw. farbig hervorgehobenen Festsetzungen und die mit diesen verbundenen schwarzen Schrift- oder Planzeichen. Die abgeschwächt hinterlegte Planzeichnung des Ursprungsplans ist nicht Bestandteil der 2. Änderung des Bebauungsplans.

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
<b>FESTSETZUNGEN</b>		
MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG		(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
BMZ	Baumassenzahl	
<del>BMZ 10</del>	Baumassenzahl fortfallend	

### VERFAHRENSVERMERKE

vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.08.2013. Der Aufstellungsbeschluss ist am 09.12.2013 durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Süderholzer Blatt“ sowie am 26.11.2013 auf der Homepage der Gemeinde Süderholz unter [www.suederholz.de](http://www.suederholz.de) ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlIG beteiligt worden.
- Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans hat mit der Begründung in der Zeit vom 08.09.2014 bis zum 10.10.2014 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Anwendung des § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, am 25.08.2014 durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Süderholzer Blatt“ sowie am 19.08.2014 auf der Homepage der Gemeinde Süderholz unter [www.suederholz.de](http://www.suederholz.de) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 in Anwendung des § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.08.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 11.12.2014 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die 2. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wurde am 11.12.2014 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2014 gebilligt.

Süderholz, 09.03.2015



Benkert  
Bürgermeister

Süderholz, 09.03.2015



Benkert  
Bürgermeister

Süderholz, 25.03.2015



Benkert  
Bürgermeister

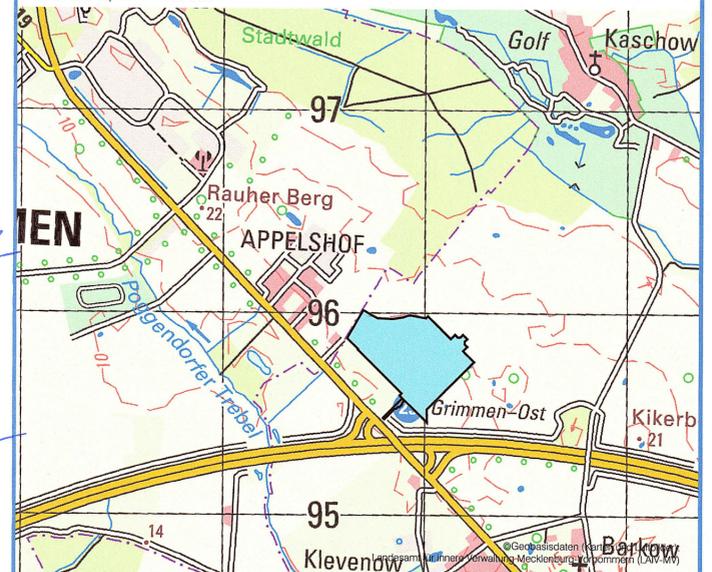
### Satzung der Gemeinde Süderholz

Landkreis Vorpommern - Rügen

### über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4.1

für das Industriegebiet "Pommerndreieck, 1. Teilabschnitt" nördlich der Autobahn A 20, südlich der Ortslage Kaschow und östlich der Gemeindegrenze zu Grimmen

Übersichtsplan M 1 : 20 000



Süderholz, 11.12.2014



Benkert  
Bürgermeister

Dipl.- Ing. Reinhard Böhm Architekt für Stadtplanung, AKMV 2014-95-1-d

bsd • Warnowufer 59 • 18057 Rostock • Tel. (0381) 377 06 41 • Fax (0381) 377 06 59



# SATZUNG DER GEMEINDE SÜDERHOLZ

ÜBER DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 4.1 FÜR DAS INDUSTRIEGEBIET "POMMERNDREIECK, 1. TEILABSCHNITT"

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Süderholz vom 08.09.2005 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4.1 für das Industriegebiet „Pommerndreieck, 1. Teilabschnitt“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) erlassen:



## PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
<b>I. FESTSETZUNGEN</b>		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-)		
GI	Industriegebiet	(§ 9 BauNVO)
MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)		
BMZ	Baumassenzahl	
GRZ	Grundflächenzahl	
OK	Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß über HN	
MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)		
a	Abweichende Bauweise	
---	Baugrenze	
VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)		
□	Straßenverkehrsflächen	
---	Straßenbegrenzungslinie	
SONSTIGE PLANZEICHEN (§ 9 Abs. 7 BauGB)		
□	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung	
<b>II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER</b>		
159	vorhandene Höhe nach HN	
3	Nummer des Baugebietes	
---	vorhandene Flurstücksgrenze	
97/5	Flurstücksbezeichnung	
---	vorgesehene Straßenführung	
5.0	Bemaßung	

## VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.04.2005. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Süderholzer Blatt, Jahrgang 15, Nummer 171 vom 30.05.2005 erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPfG beteiligt worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 22.06.2005 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung haben in der Zeit vom 03.08.2005 bis zum 02.09.2005 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Anwendung des § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im Süderholzer Blatt, Jahrgang 15, Nummer 173 vom 25.07.2005 ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.06.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 08.09.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wurde am 08.09.2005 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.09.2005 gebilligt.

- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wird hiermit ausgearbeitet.

Süderholz, 09.09.2005

(Siegelabdruck)

Bürgermeister

- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 03.08.2005 bis zum 02.09.2005 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Anwendung des § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 28. Sept. 05 in Kraft getreten.

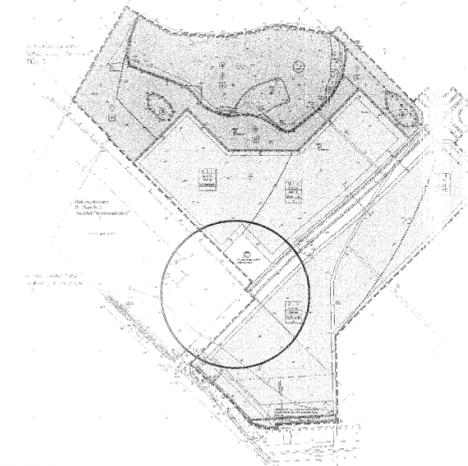
Süderholz, 20. September 2005

(Siegelabdruck)

Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Süderholz  
Landkreis Nordvorpommern  
über die 1. vereinfachte Änderung  
des Bebauungsplans Nr. 4.1  
für das Industriegebiet "Pommerndreieck, 1. Teilabschnitt"  
nördlich der Autobahn A 20, südlich der Ortslage Kaschow  
und östlich der Gemeindegrenze zu Grimmen

Übersichtsplan



Süderholz, 08.09.2005

(Siegelabdruck)

Bürgermeister

Dipl.-Ing. Reinhard Böhm  
Architekt für Stadtplanung, ANM 2014-95  
Jed - Barmstörfer Weg 50 - 18057 Postock - Tel. (0381) 377 06 41 - Fax (0381) 377 06 1

